Name der Gesellschaft: Leipziger Bank.

会社名: ライプツィヒ銀行

> 認可年月日: 1855.01.22.

> > 業種: 銀行

掲載文献等:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1855, SS.7-17.

ファイル名: 18550123LP\_ALL.PDF

# Gesetz-und Verordungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

210 Stud vom Jahre 1855

#### M 6) Verordnung,

den Eingangszoll für Talg betreffend;

vom 23ften Januar 1855.

Einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen weiteren Vereinbarung gemäß wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thiersett, wehin auch das Schmalz von Schweinen und Gänsen zu rechnen ist) an Drei Thalern für den Gentner (Vereinszolltarif Abtheilung II, posit. 36) vom Isten April dieses Jahres an auf Zwei Thaler — vom Centner herabgesetzt worden ist, wogegen es bei dem Zollsatze von Drei Thalern — für Stearin (einschließlich Stearinsäure) auch serner bewendet.

Hiernach haben fich die Boll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten. Dresten, am 23ften Januar 1855.

## Finanz=Ministerium.

Behr.

Schäfer.

#### M. 7) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank; vom 22sten Januar 1855.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 20. 20. 20.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von den Ministerien der Justiz und des Innern geschehenen Vortrag zu den in dem nachstehenden Nachtrage vom 16ten Januar 1855 entsbaltenen Abanderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 consirmirten Statuten 1855.

dieser Anstalt, sowie des vermöge Decrets vom 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags vom 5ten Januar 1849 Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Sierüber ift gegenwärtiges

#### Decret

ertheilt, von Uns eigenhandig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden. Dresden, den 22ften Januar 1855.

#### Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

#### Nachtrag

zu den Statuten ber Leipziger Bant.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden die § 5, 6, 10, 41 und 109 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Statuten der Leipziger Bank, sowie §§ 4, 74 und 111 des unter dem 18ten Januar 1849 Allerhöchsten Orts bestätigten Rachtrags dazu, hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden §§ 4, 5, 6, 10, 41, 74, 109 und 111 in veränderter Fassung in Kraft treten:

Actiencapital:

§ 4. Das aus 1,500,000 Thalern in 6000 Stück Actien à 250 Thaler bestehende Actiencapital der Bank wird, auf Grund § 4 des unterm 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrags, durch Ausgabe von ferneren 6000 Stück Actien à 250 Thr., auf Drei Millionen Thaler erhöht.

Auf die zu diesem Zwede nen zu creirenden Actien und Duittungsbogen finden alle Bestimmungen der mittelft Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestätigten Statuten und der bestätigten Nachträge dazu, soweit hierin durch gegenwärtigen Nachtrag nichts abgeändert worden, insonderheit also auch die in §§ 7, 8, 9 und 11 enthaltenen, Anwendung.

Einzahlung beffelben.

§ 5. 3n Abnahme dieser obenerwähnten neu zu creirenden 6000 Actien werden die Inhaber der älteren dergestalt aufgefordert, daß sich dieselben binnen einer Frist von acht Wochen, von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 9) an, deshalb zu erklären, zu diesem Ende die älteren Actien zur Abstempelung zu präsentiren, und hierbei 25 g des Nominalwerthes der Actien, mit einem unverzinslichen Zuschlage von 10g dieser Einzahlungen zum Reservesonds (§ 111) gegen Empfangnahme eines nach dem Schema unter A. ausgesertigten, von zwei Mitgliedern des Bankdirectoriums unterzeichneten Duittungsbogens einzuzahlen haben. Die übrigen 75 g werden nach Maaßgabe des Bedürsnisses in Naten von höchstens 25 g der Actien und den bei seber dieser Natenzahlungen jedes Mal mit

einem unverzinstichen Bufchlage von 10g biefer Zahlungen zum Reservefonds zu leiftenben Beiträgen vom Directorium eingeforbert.

Ueber alle diejenigen neu zu ereirenden Action, zu deren Abnahme fich die Inhaber ber älteren binnen der vorber bestimmten achtwöchentlichen Frift nicht melben, wird nach Ablauf berfelben jum Bortheile der Bank anderweite Berfügung getroffen und zwar dergeftalt, daß die Quittungsbogen zu folden Actien, zu deren erstern Albnahme die Inhaber der älteren Actien binnen der vorher gedachten Frist sich nicht gemeldet haben, von dem Directorium ber Bank mit der Quittung über diesenigen Natenzahlungen verkauft werden, welche auf die übrigen bereits abgenommenen Quittungsbogen eingezahlt worden find.

§ 6. Diefe vorerwähnten Duittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und Duittungebofind bei jeder Beranderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschicht gen und Actienauf bem Quittungsbogen felbst und erfordert die Ramensunterschrift bes vollziehenden Directore ober beffen Stellvertretere und eines bagu besondere beauftragten Beamten ber Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionars der Anstalt gegenüber nicht eber, als bis ber Duittungsbogen auf ibn übergefchrieben ift. Bu biefem Zwede muß bie erforderliche Legitimation beigebracht werden.

Auf gleiche Weise werden auch biejenigen Duittungebogen behandelt, zu beren Abnahme sich die Inhaber der älteren Actien nicht gemeldet haben und die in dessen Folge nach ber Bestimmung im § 5 an Michtactionare verkauft worden find.

Alle die vorher gedachten, auf die Einzahlung der Actien-Duittungsbogen bezüglichen Bestimmungen sind auch auf die an Nichtactionäre verkauften Duittungsbogen anwendbar.

Sobald auf jeden Quittungebogen 250 Thaler — - voll eingezahlt find, und ber zum Refervefonds bestimmte Beitrag von 25 Thalern - geleistet ift, wird eine au porteur lautende Actie nach bem Schema unter B. gegen Rudgabe bes Quittungsbogens ausgeliefert. Rur die voll eingezahlten Actien begründen für ihre Besitzer nach Maaggabe der Statuten und deren Nachtrage alle Nochte und Berbindlichkeiten der älteren Actionäre bergeftalt, bag benfelben erft von biefem Zeitpunkte an nach Berbaltnig ihrer Actiengabl ein Antheil an der Dividende und die Theilnahme an den Beschlüffen der Generalversammlungen der Bank zukommt.

Die foldergestalt eingezahlten Gelber konnen, fo lange bie Bank besteht, unter keiner Bedingung jurudgefordert werden.

Auf den Actien ift auf § 42 und 110 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundfägen enthalten, zu verweisen.

§ 10. Jeder Actionär hat als folder nach Verhältniß der von ihm voll eingezahlten Rechte und Verbindlichtels Actien gleichen Antheil am gesammten Gigenthume, Gewinne und Berlufte ber Bant, ift ten ber Actiejedoch nur bis zu der Gobe des Nominalbetrage der Actie verbindlich.

Umtaufdung ber Roten und Caffenfcheine.

§ 41. Wenn es die Bank für nothig findet, kann fie fowohl ihre fammtlichen Roten ober Bankcaffenicheine, als einzelne Serien ober Litteren berfelben mittelft öffentlicher, in jedes der § 9 bezeichneten Blätter mindeftens drei Mal einzurudender Befanntmachung unter Anberaumung eines Schluftermins, zwischen welchem und ber erften Insertion ber Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung mindeftens ein Jahr in der Mitte liegen muß, und unter ber in die Befanntmachung aufzunehmenden Verwarnung einrufen, bag biejenigen eingerufenen Noten oder Bankcaffenscheine, welche innerhalb der gedachten Frift nicht bei der Bank zur Cinlösung oder zum Umtausche vorgebracht worden, völlig werthlos werben, und jeder Anspruch aus berartigen Roten ober Bankcaffenscheinen gegen bie Bank aufhört.

Die Bank ist verpflichtet, die von ihr eingerufenen und rechtzeitig bei ihr vorgebrachten Noten ober Bankcaffenscheine fofort und unentgeldlich gegen baare Zahlung bes Nennwerthes einzulösen oder, nach Wahl des Inhabers, gegen neue, von den alten sich wesentlich unterscheidende gleichartige Papiere umzutauschen.

Noten oder Bankcaffenscheine, die in Gemägheit der vorstehenden Vorschriften eingerufen, aber nicht rechtzeitig gur Ginlofung ober gum Umtaufche bei ber Bank vorgebracht worden find, werden mit Ablauf der dafür anberaumten Frift werthlos und gewähren bem Inhaber feinen Unspruch irgend einer Art gegen bie Bank.

Wegen diesen Rechtsnachtheil findet die Wiedereinsetzung in ben vorigen Stand nicht Statt.

Bedingungen einer befcblufi= ralverfamm= lung und Ber= binblichfeiten

§ 74. Die Anwesenden haben sich bei Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen fabigen Genes ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur foldergestalt das Recht zu ftimmen. Es bleibt jedoch dem Directorium überlaffen, in dem Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort ber Legitimationsprufung besondere Bestimmungen zu treffen. Die der Bank threrBefdluffe, eigenthumlich gehörenden Actien gewähren fein Stimmrecht.

> Die absolute Stimmenmehrheit ber anwesenden Actionäre, deren Stimmen nach Maaggabe ber Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei ber dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Borfigenden, bem foldenfalls außer feiner Virilftimme noch eine zweite entscheidende zusteht.

> Die Art und Weise ber Stimmgebung bat ber Borfigende unter Berudsichtigung ber Borfdrift im § 68 zu bestimmen.

> Alle abwesenden Actionare find an die von den Anwesenden gefaßten Beschluffe gebunden. Zur Kassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber des amangigften Theils ber ausgegebenen, ber Bank nicht eigenthümlich gehörenden Actien anwefend fein. Dafern fich aber bergleiden Befdluffe auf eine Albanderung ber Berfaffung

ober bes flatutenmäßigen Zwede ber Bant ober bie Mittel bagu beziehen, was bei ben im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Wegenständen in jedem Kalle, außerdem aber nur bann anzunchmen ift, wenn ber Königliche Commiffar einen Gegenstand als biefer Rategorie augehörig bezeichnet, ift zur Faffung eines legalen Befchluffes, burch welchen eine folche Ab. anderung bewirft werden foll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Gechetheils fammtlicher ausgegebenen, ber Bank nicht eigenthumlich gehörenden Actien in ber Beneralversammlung anwesend scien.

Ergiebt fich vor einer Generalversammlung die Rothwendigkeit eines Beschluffes ber vorbemerkten Art, fo ift ber Gegenstand beffelben in ber Ginladung zur Generalverfamm. lung mit thunlichster Bollständigkeit anzuzeigen, auf bas Erforderniß ber Bollzähligkeit, bie Bulaffigkeit bes Erscheinens burch Andere unter Aushandigung ber Actien an folde, fowie auf die Folgen der nicht legal conflituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ift beffen ohngeachtet in folder nicht wenigstens ein Sechstheil ber ausgegebenen Actien, wie vorstehend bemerkt, vertreten, fo fann gwar über ben auf eine Abanderung ber vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgeftimmt, auch beffen Ablehnung, feineswege aber beffen Annahme ohne Weiteres gultig beschloffen werden. Bielmehr ift, wenn bie Dehrbeit fich für lettere erflart,

- a) in bem Kalle unter § 69, 4 bes unter bem 18ten Januar 1849 bestätigten Statutennachtrage bem Ermeffen bes Ministeriums bes Innern, an welches ohnebin in ber Sache zu berichten ift, anheim zu ftellen, ob es bei bem Befchluffe bewenden, ober berfelbe zuvörderft noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt merden foll,
- b) in allen übrigen Källen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maage, unter Ginraumung einer Frift von wenigstens 4 Bochen, ausammenzuberufen, bei beren Beschluffe es bann, ohne Mudficht auf die Rahl ber babei vertretenen Actien, schlechterdings sein Bewenden bat.
- § 109. Die Berichtigung ber Zinsen ber geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, fo lange nicht bas gange Capital eingeschoffen ift, burch Abrechnung bes Betrags derselben von den späteren Einzahlungen, in Gemäßheit der Anordnungen bes Directoriums. Sollte jedoch die lette Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine und Dividenber ersten an gerechnet eingeben, fo find die Zinsen ber Ginschuffe baar auszugahlen und deshalb besondere Binescheine auszugeben.

Berichtigung ber Binfen, Musgabe ber Actien, Binebenfcheine nebft Talons.

Mit den gegen Leiftung ber letten Ginzahlung auszugebenden Actien werden jedoch jugleich Zind. und Dividendenscheine nebst Talons auf die Zeit bis Ende Februar und Ende Mai 1859 ausgegeben und bei langerer Dauer ber Bank erneuert.

Die Zinse und Dividendenscheine, sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit.

Referbefonbe.

§ 111. Nach eingetretener Erhöhung des Actiencapitals von 1,500,000 Thalern auf 3,000,000 Thaler ist auch der Neservefonds von 150,000 Thalern auf 300,000 Thaler zu erhöhen und zwar auf die Weise, daß bei jeder einzelnen auszuschreibenden Einzahlung auf die neuen Bankactien (§§ 4, 5, 6 und 10 gegenwärtigen Statutennachtrags, §§ 7, 8, 9 und 11 der Statuten vom 12ten März 1839) ein unverzinslicher Zuschlag von 10g dieser Einzahlungen zugleich mit einzusordern und zum Neservesonds zu bringen ist. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Nechnung zu sühren, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe hinsichtlich des Geschäftsbetriebes einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Leipzig, ben 16ten Januar 1855.

Das Directorium der Leipziger Bank.

Beinrich Poppe, Vorsitzender. Fr. Sermann, Bollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.

August Olcarius, Borsihenber. Carl Bucher.

Friedr. Söhlmann.

#### $\Lambda$ .

#### Onittung

über bie

auf die Actie der

## Leipziger Bank

geleisteten Theilzahlungen.

#### Erster Zeichner

hat Zwei und Sechzig Thaler fünszehn Neugroschen im 14 Thalersuße und den nach § 111 des Statutennachtrags vom 1855 zum Reservesonds zu seistenden Beitrag mit Sechs Thalern 7½ Neugroschen eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Fünszig Thalern und Fünf und Zwanzig Thalern zum Reservesonds wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Duittungsbogens, gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete, auf den Inhaber gültige Actie überliesert. Leipzig, den ten 18

Auf die obenerwähnte Actie find ferner Auf Die obenermabnte Actie find ferner Mgr. - = im 14 Thalerfuße und Thir. Mgr. - im 14 Thalerfuße und Thir. Digr. - zum Mefervefonde Thir. Digr. - = jum Refervefonds Thir. eingezahlt worben. eingezahlt worden. Leipzig, ben Leipzig, ben Muf bie obenerwähnte Actie find ferner Auf die obenerwähnte Actie find ferner Rgr. - = im 14 Thalerfuße und Thir. Mgr. - im 14 Thalerfuße und Thir. Thir. Mgr. - = jum Refervefonde Thir. Digr. - Jum Refervefonde eingezahlt worden. eingezahlt worden. ten Leipzig, ben Leipzig, ben Auf Die obenerwähnte Actle find ferner Auf Die obenermabnte Actie find ferner Mgr. - = im 14 Thalerfuße und Thir. Digr. - = im 14 Thalerfuße und Thir. Digr. - sum Refervefones Thir. Tblr. Mgr. -- = jum Refervefonde eingezahlt worben. eingezahlt worden. Leipzig, ben Leipzig, ben

Wer ber öffentlichen Aufforderung ber Bankverwaltung in ber Leipziger Zeitung, ber Lifte ber hamsburger Vörsenhalle und ber Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen ber, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frift, nicht Folge leiftet, verfällt in eine Conventionalstrase von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restierenden Actionäre nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Abresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben bei Verlust ihrer durch den Interimsschein erworbenen Nechte, zur Nachzahlung des Einschungbetrags nehst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgesordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimsscheins seine Nechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

1			6	
Unrecht auf umftehenb	bezeichnete Actie		Unrecht auf umftebend bezeichnete Actie	
No.	-		No. cedire	
an			an	
Valuta erhalten.			Valuta erhalten.	
ben	ten	18	ben ten	1
2			7	
Unrecht auf umftebenb	bezeichnete Actie		Unrecht auf umftebend bezeichnete Actie	
No.	cedire		No. cedire	
an			an	
Valuta erhalten.			Valuta erhalten.	
ben	ten	18	ben ten	j
3	**************************************		8	
Unrecht auf umftebenb	bezeichnete Actie		Unrecht auf umftebend bezeichnete Actie	
No.	cedire		No. cedire	
an			an	
Valuta erhalten.			Valuta erhalten.	
ben	ten .	18	ben ten	
4			9	
Unrecht auf umftebenb	bezeichnete Actie		Unrecht auf umftebend bezeichnete Actie	
No.	cedire		No. cedire	
an			an	
Valuta erhalten.			Valuta erhalten.	
ben	ten	18	ben ten	
5			10	
Unrecht auf umstehend	bezeichnete Actie		Unrecht auf umftebend bezeichnete Actie	
No.	cedire		No. cedire	
an			an	
Valuta erhalten.			Valuta erhalten.	
	ten	18	ben ten	

## .M. 250 Chaler —,, im 14 Chalerfuße.

### Actie

ber

#### Leipziger Banf.

Inhaber dieser Actie hat an die Gasse der Leipziger Bank Zweihundert Funszig Thaler, ingleichen den nach § 111 des Allerhöchsten Orts bestätigten Statutennachtrags vom 1855 bestimmten Beitrag zum Reservesonds mit Fünst und Zwanzig Thalern im 14 Thalersuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten und deren Nachträgen vom 24sten Februar 1845, 5ten Januar 1849 und ien 1855, welchen Allen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Vank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, ben

#### Leipziger Bank.

vorsigender

vollziehender Director.

Bemerkung. Nach § 9 ber confirmirten Statuten ber Vant erfolgen alle Vefanntmachungen an die Actionare burch bie Leipziger Zeitung, burch eines ber Localblätter ber Orte, wo fich Zweigbanken befinden, und bis auf weitere Anordnung burch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Lifte ber Samburger Börsenhalle. — § 42 ber Statuten beschränkt die Verjährungsfrift rücksichtlich verlorener Actien auf 4 Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen 4 Jahren von der Verfallzeit nicht erhoben werden, sallen nach § 110 ber Casse der Bank anheim.

4

Zindschein zahlbar ben 18
Dividendenschin 18

#### Talon

gn ben Bins- und Dividendenscheinen ber Actie ber Leipziger Bank

auf die Beit von

bis Ende Jebruar und Ende Mai 1859.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit des § 109 des confirmirten Statutennachtrags der Leipziger Bank vom 1855 gegen Rückgabe des letzteren die fernerweit für die gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.

Leipzig, ben

Leipziger Bank.

L. S.

N. N. Controleur. N. N. vorsigender

N. N. vollziehender Director.